

Arbeitskreis Film Regensburg e.V.  
Bertoldstraße 9  
93047 Regensburg

Eingetragen beim Registergericht Regensburg (VR 460)

Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch  
das Finanzamt Regensburg (244/107/102)

## SATZUNG

### § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Film Regensburg". Er hat seinen Sitz in Regensburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: Allgemeiner und besonderer Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere dadurch, dass künstlerisch wertvolle, filmhistorisch und filmsoziologisch interessante Filme aus dem In- und Ausland einem interessierten Kreise zugänglich gemacht werden. Der Verein will durch entsprechende Veranstaltungen das allgemeine Filmverständnis fördern sowie einen Einblick in das Gebiet der Filmkunst und Filmwissenschaften ermöglichen.

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

1. Vorführen und planvolles Erschließen künstlerisch oder dokumentarisch wertvoller Filme aus dem In- und Ausland.
2. Einrichtung von Arbeitskreisen über einzelne Regisseure, Filmtendenzen und über Grundlagen der Filmanalyse u.ä.
3. Erarbeitung und Durchführung von Seminaren unter medienpädagogischen Gesichtspunkten zum besseren Verständnis von Machart, Wirkung und Rezeption des Mediums Film. Besondere Zielgruppe dabei sind Jugendliche.
4. Zusammenarbeit mit Institutionen der Regensburger Universität, die ihre wissenschaftliche Arbeit den Einzelgebieten widmen, die vom Film berührt werden.
5. Zusammenarbeit mit bestehenden Gruppen und Initiativen aus dem kulturellen, sozialen und politischen Bereich zur Unterstützung und Förderung des Einsatzes und der Beschäftigung mit Filmen.

6. Realisierung von Filmvorhaben des Vereins.

7. Information über Termine und Inhalte wichtiger, auch überregionaler Filmveranstaltungen.

Der Verein hat keine Gewinnabsicht. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 3: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft teilt sich in

- a) aktive Mitgliedschaft,
- b) passive Mitgliedschaft,
- c) Ehrenmitgliedschaft.

zu a)

Aktive Mitglieder können Einzelpersonen werden, die sich verpflichten, in der Verwaltung, Organisation, in den Arbeitskreisen, bei der Erstellung von Publikationen u.ä. tätig zu werden. Die aktive Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich entscheidet.

Die aktive Mitgliedschaft wird verloren durch:

1. Tod.
2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist.
3. Ausschluss.

Aktive Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte ist nicht übertragbar. Eine Zuwiderhandlung stellt einen Ausschlussgrund dar.

zu b)

Passive Mitglieder können Einzelpersonen werden, die zu Beginn einer Vorführungssaison einen Ausweis gegen Beitrag erwerben. Die passive Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Vorführungssaison automatisch oder vorzeitig durch Ausschluss. Passive Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar. Eine Zuwiderhandlung stellt einen Ausschlussgrund dar.

zu c)

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand

Die Ehrenmitgliedschaft wird verloren durch:

1. Tod.
2. Kündigung des Mitglieds, die jederzeit schriftlich zu Händen des Vorstands zu erklären ist.
3. Ausschluss.

Ehrenmitglieder erhalten eine Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte ist nicht übertragbar. Eine Zuwiderhandlung stellt einen Ausschlussgrund dar.

### § 4: Mitgliederrechte

Die aktive Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
2. zur kostenlosen Teilnahme an den Vorführungen;
3. zur Benutzung des Vereinseigentums, sofern dies im Interesse des Vereins geschieht. Darüber entscheidet der Vorstand.

Die passive Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme an den Vorführungen gegen Unkostenbeitrag;
2. zur Teilnahme an Arbeitskreisen;
3. zum Erwerb von Vereinspublikationen.

Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme an den Vorführungen gegen Unkostenbeitrag;
2. zur Teilnahme an Arbeitskreisen;
3. zum Erwerb von Vereinspublikationen.

### § 5: Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag auf Ausschluss kann nur durch ein aktives Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## § 6: Beitrag

Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder ist unterschiedlich. Der Beitrag für aktive Mitglieder ist in jedem Fall höher als der für passive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist für aktive und passive Mitglieder am Anfang einer Spielsaison zu zahlen.

## § 7: Spielsaison

Die Spielsaison ist das Kalenderjahr.

## § 8: Organe

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. dem/r ersten Vorsitzenden,  
2. dem/r zweiten Vorsitzenden,  
3. dem/r Finanzreferenten

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Finanzreferent Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder des Geschäftsführers. Der Vorstand kann für allgemeine geschäftliche und organisatorische Arbeiten einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist an die Weisungen des Vorstands gebunden und ihm Rechenschaft schuldig. Dem Geschäftsführer kann eine Entschädigung gewährt werden.

## § 10: Mitgliederversammlung (Aufgaben)

1. Entgegennahme des Vorstandsberichts.
2. Entlastung des Vorstands.
3. Wahl und Abberufung des Vorstands.
4. Ausschluss von Mitgliedern.
5. Genehmigung des Haushaltsplans.
6. Änderung der Satzung.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Regelung sonstiger grundsätzlicher Angelegenheiten des Vereins.

## § 11: Mitgliederversammlung (Einberufung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Die aktiven Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der fünfte Teil der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

## § 12: Mitgliederversammlung (Durchführung)

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung beider ein/e vom 1. Vorsitzenden bestimmte/r Stellvertreter/in. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 13: Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestellen, der die Tätigkeiten des Vorstandes überprüft und bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend dem Vorstand zur Seite steht.

## § 14: Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 15: Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Einladung des Vorstands zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der/die Schriftführer/in in der Versammlung versichert, dass er/sie eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an das Jugendzentrum und die Stadtbibliothek der Stadt Regensburg über, die es unmittelbar und ausschließlich für die im Paragraph 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

\*\*\*\*\*

Die vorliegende Satzung wurde am 25.01.1976 beschlossen (im Vereinsregister eingetragen am 1.03.1976), zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.04.1983.